

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 14/12 B

L 10 LW 824/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 LW 291/08 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Baden-Württemberg,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,
vertreten durch den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 8.3.2012 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Altersrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) verneint, weil die Wartezeit von 15 Jahren nicht erfüllt sei. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt unter Hinweis darauf, dass er von der Beklagten nicht auf die Konsequenzen hingewiesen worden sei, die sich aus seiner Entscheidung ergeben hätten, zum 1.6.1986 aus der landwirtschaftlichen Alterskasse auszutreten. Die gesetzliche Regelung, die ihm eine durch jahrzehntelange Beitragszahlung erworbene Rechtsposition bei einem Austritt aus der landwirtschaftlichen Alterskasse entziehe, verstoße gegen Art 14 GG.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG - wie sie der Kläger hier sinngemäß geltend macht - hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Zunächst hat sich der Kläger in seiner Nichtzulassungsbeschwerde nicht ausdrücklich auf einen gesetzlich vorgesehenen Zulassungsgrund berufen. Auch wenn man der Beschwerdebegründung sinngemäß die Geltendmachung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) entnimmt, werden die dazu notwendigen Voraussetzungen nicht hinreichend dargelegt (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*). In erster Linie muss für diesen Zulassungsgrund eine bestimmte Rechtsfrage klar formuliert werden (*BSG Beschluss vom 29.9.2011 - B 7 AL 63/11 B -; BSG Beschluss vom 26.6.2006 - B 1 KR 19/06 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 5*). Daran fehlt es hier bereits. Die in der Beschwerde



enthaltene Kritik an den Vorschriften im ALG zur Wartezeit sind derart allgemein gehalten, dass aus ihnen an sich keine konkrete Rechtsfrage entnommen werden kann. Allenfalls geht es dem Kläger um eine Klärung der Verfassungsmäßigkeit der ihn betreffenden Vorschriften. Die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit dieser Fragestellung hat der Kläger ebenfalls nicht dargetan. Hierzu hätte er insbesondere vortragen müssen, dass (und ggf warum) die vermeintlich aufgeworfene Rechtsfrage noch nicht geklärt ist. Zwar spricht der Kläger die vom LSG zitierte Entscheidung des BSG vom 21.3.1991 (*4 RLw 1/90*) an, er befasst sich aber nicht näher mit der Rechtslage. Hierzu wäre es zunächst erforderlich gewesen, die entsprechenden Vorschriften aus dem ALG und ihre Voraussetzungen zu bezeichnen und die hierzu ergangene Rechtsprechung des BSG auszuwerten. Insbesondere hätte sich der Kläger mit dem Erfordernis einer Lückenlosigkeit der Beitragsentrichtung nach § 90 Abs 1 S 1 ALG (*s hierzu BSG Beschluss vom 18.2.2004 - B 10 LW 10/03 B -*) auseinandersetzen müssen. Dies hat er nicht getan.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)